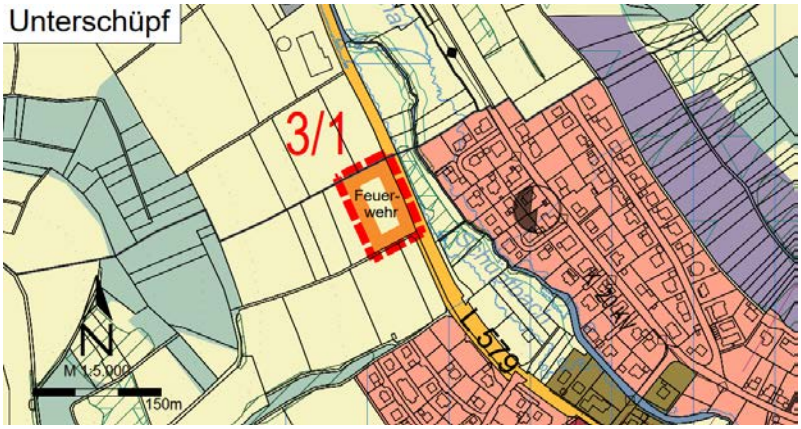
Öffentliche Bekanntmachung
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn

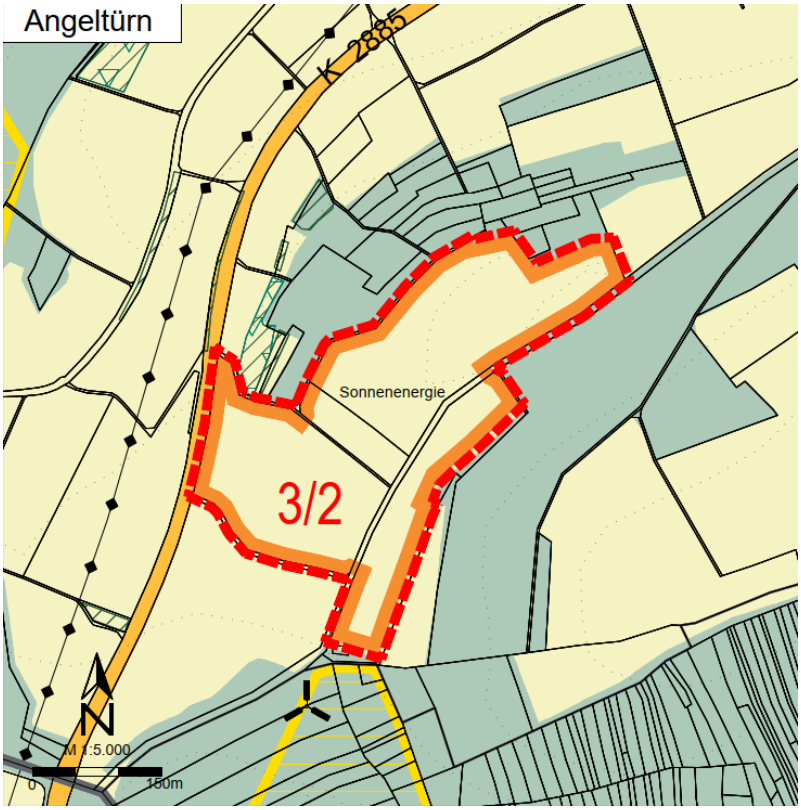
Beteiligung der Öffentlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Boxberg – Ahorn

In der öffentlichen Sitzung am 19.10.2026 billigte die Verwaltungsgemeinschaft Boxberg - Ahorn den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und beschloss, eine **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026** durchzuführen. In diesem Zeitraum können Stellungnahmen abgegeben werden.

<u>Wo liegen die Planbereiche? und Worum geht es bei der Planung?</u>
Anlass für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Boxberg und der Gemeinde Ahorn ist die Notwendigkeit eines neuen Standortes für ein Feuerwehrgerätehauses in Unterschüpf und die Ausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Angeltürn. Das Feuerwehrgerätehaus ist am Ortsausgang Unterschüpf in Richtung Oberschüpf direkt im Anschluss an die Landesstraße L579 geplant. Das Gebiet der geplanten Sonderbaufläche für den Solarpark liegt zwischen Angeltürn und Schillingstadt direkt an der Kreisstraße K2885 und ist von Waldflächen umgeben.



Fläche 3/1 Feuerwehr Unterschüpf



Fläche 3/2 Freiflächen-Photovoltaikanlage Angeltürn

Wo und wann können Sie die Unterlagen einsehen? (Öffentlichkeitsbeteiligung)
Folgende Unterlagen werden veröffentlicht: diese Bekanntmachung, der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sowie Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 21.09.2026.

Die Unterlagen sind vom 02.11.2026 bis einschließlich 04.12.2026 im Internet verfügbar:
www.boxberg.de/rathaus-service/aktuelles/offenlegungen sowie unter
www.gemeindeahorn.de/leben-und-wohnen/bauen-und-wohnen/aktuelle-offenlage und unter
www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung abrufbar.
Zusätzlich können Sie die Unterlagen in diesem Zeitraum bei der Stadtverwaltung Boxberg, Bauamt, Zimmer 1.05, Kurpfalzstraße 29, 97944 Boxberg, sowie bei der Gemeinde Ahorn, Hauptamt, Zimmer 6, Schloßstraße 24, 74744 Ahorn, während der üblichen Dienststunden einsehen.

Wie können Sie sich beteiligen?
Während der Veröffentlichungsfrist können alle Bürgerinnen und Bürger – ausdrücklich auch Kinder und Jugendliche – Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sind elektronisch per E-Mail an stadt@stadt-boxberg.de oder info@GemeindeAhorn.de zu übermitteln. Sie können Ihre Stellungnahme bei Bedarf auch auf anderem Weg abgeben, zum Beispiel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in den oben genannten Zimmern der Rathäuser Boxberg und Ahorn.
Wichtiger Hinweis zur Frist: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz und zur Behandlung von Stellungnahmen:
Das Flächennutzungsplanverfahren ist ein öffentliches Verfahren. Eingehende Stellungnahmen werden daher grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Beratung und Entscheidung behandelt, soweit nicht aufgrund des Inhalts der Stellungnahme oder der betroffenen Personen Einschränkungen erforderlich sind. Ihre Stellungnahme wird anonym behandelt, bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten trotzdem an, um Sie über das Ergebnis der Prüfung nach der Entscheidung des Gemeinderats informieren zu können. Personenbezogene Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verarbeitet. Wenn Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, kann Ihnen das Ergebnis der Prüfung nicht persönlich mitgeteilt werden.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist gebeten.

Welche Umweltinformationen liegen vor?
Im Rahmen der Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Themenblöcke nach Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Quelle der Umweltinformationen
Schutzgut Boden und Altlasten	▪ Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten Flächen ▪ Grünordnerische Maßnahmen ▪ Verdichtung ▪ Eingriffe in das Bodengefüge	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026 Stellungnahmen des LRA Main- Tauber-Kreis vom 07.04.2026 und RP Freiburg-Landesamt für Geologie vom 11.03.2026
	▪ Vorliegende geologische Verhältnisse	Stellungnahme des RP Freiburg vom 11.03.2026
Schutzgut Fläche	▪ Flächeninanspruchnahme ▪ Versiegelung, Verdichtung	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026
	▪ Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Stellungnahme des LRA Main- Tauber-Kreis vom 07.04.2026
Schutzgut Klima/Luft	▪ Beitrag der Planung zum Klimaschutz ▪ Geringfügige Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Baumaßnahmen	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026

Themenblöcke nach Schutzgut	Art der Umweltauswirkung	Quelle der Umweltinformationen
Schutzgut Wasser	▪ Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ▪ Versiegelung, Verdichtung ▪ Starkregengefährdung	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026 Stellungnahme des RP Stuttgart vom 01.04.2026
Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt	▪ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Umnutzung und Versiegelung	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026
	▪ Wald, Waldabstand	Stellungnahmen des RP Freiburg- Forstdirektion vom 17.04.2026 und des LRA Main- Tauber- Kreis vom 07.04.2026
Schutzgut Landschaft	▪ Überprägung des Landschaftsbildes ▪ Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026
Schutzgut Mensch (Erholung)	▪ Verringerung der Erholungsfunktion	Begründung mit Umweltbericht vom 21.09.2026

Hinweis:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Boxberg und Ahorn, 29.10.2026,
gez. Heidrun Beck, Verbandsvorsitzende

Unterzeichnet von:
Rebekka Berger
Datum: 29.10.2026